

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhauses
„Storchennest“ der Gemeinde Pfatter
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung/KiTaGebS)**

vom
07. August 2019

Die Gemeinde Pfatter erlässt aufgrund des Artikels 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Pfatter erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung „Storchennest“ (Kinderkrippe und Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum 15. des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine

SEPA-Lastschrift für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich. Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf der Fälligkeit entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b.) dd.) KAG i.V. mit § 240 AO zu entrichten. Bei Nichteinhaltung der SEPA-Lastschrift ist die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr von dem Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Halbstündliche Buchungen sind möglich. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum 1. eines Monats schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) in der Kinderkrippe:

3 Stunden	€ 140,-
über 3 bis inkl. 4 Stunden	€ 185,-
über 4 bis inkl. 5 Stunden	€ 230,-
über 5 bis inkl. 6 Stunden	€ 275,-
über 6 bis inkl. 7 Stunden	€ 320,-

b) im Kindergarten

4 Stunden	€ 65,-
über 4 bis inkl. 5 Stunden	€ 80,-
über 5 bis inkl. 6 Stunden	€ 95,-
über 6 bis inkl. 7 Stunden	€ 110,-
über 7 bis inkl. 8 Stunden	€ 125,-
über 8 bis inkl. 9 Stunden	€ 140,-

(2) Die Benutzungsgebühren sind für 12 Monate (September bis August) zu bezahlen.

§ 7

Tagesverpflegung

(1) Für die Tagesverpflegung ist das Verpflegungsgeld (Essensgeld) zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten. Getränkegeld wird nicht erhoben.

(2) Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. Die Verpflegungsgebühren werden für 11 Monate eines Betreuungsjahres erhoben. Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagstisch je Essen

1. für **über** 3jährige € 3,-
2. für **unter** 3jährige € 2,50

(3) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.

§ 8

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9

Kindergartentransport; Entgelt

- (1) Für die Beförderung der Kinder besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde. Kinder aus dem Gemeindebereich Pfatter, mit Ausnahme vom Ortsteil Pfatter, werden durch den gemeindlichen Schulbus solange befördert, wie dies mit schulischen Belangen und der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze vereinbar ist.
- (2) Die Gemeinde Pfatter richtet auf freiwilliger Basis einen „Kindergartenbus“ ein (Beförderung der Kinder aus den Ortsteilen). Für jedes zu befördernde Kindergartenkind wird für die Monate September bis Juli ein monatliches Beförderungsentgelt in Höhe von € 20,- bzw. € 10,- für die Beförderung nur am Morgen verlangt.
- (3) Für Kinder, die den Kindergarten während der Zeit vor 8.00 Uhr bis nach 12.00 Uhr besuchen, haben die Eltern selbst für den Transport zu sorgen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Gemeinde Pfatter, 07. August 2019



Koch,

1. Bürgermeister

